

## **Satzung des Vereins**

*„Verein Mühlbacher Klausse“*

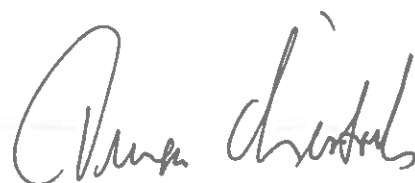
*eingetragen im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen tätigen  
Organisationen Dekret Nr.222/1.1. vom 11.12.1997*

### **Art.1 - Name - Sitz – Dauer (ersetzt Art. 1 geltendes Statut)**

1. Im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und Art. 12 und folgende des italienischen Zivilgesetzbuches wird der anerkannte Verein mit dem Namen „Verein Mühlbacher Klausse“ gegründet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mühlbach, Hauptort, Sonnleitenstraße 30 . Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Mühlbach erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verein hat eine Dauer bis zum 31.12.2050.

### **Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „EO“ oder des Namenszusatzes „ehrenamtliche Organisation“**

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses führt der Verein den Namen: „Verein Mühlbacher Klausse EO“.



2. Ab diesem Zeitpunkt wird vom Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen der Namenszusatz „EO“ verwendet.

### **Art.3 –Ziel und Zweck**

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.

3. Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:

a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD 42/2004 und nachfolgenden Änderungen (Art. 5 Absatz 1, Buchst. f) GvD 117/2017);

b) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5, Buchst. k GvD 117/2017);

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

a) Die Rettung (Sanierung) vor dem Verfall von Kunstdenkmälern/-Gütern/denkmalgeschützten Bauten in Mühlbach, insbesondere der Ruine „Mühlbacher Klause“ und der „alten Straßenbrücke“ über den Valler Bach beim Herz Jesu Institut, Gewährleistung des bestmöglichen, langfristigen Fortbestandes und der Pflege derselben.

b) Erstellung von Bestandsaufnahmen, Studien, Konzepten, Finanzierungsvorschlägen sowie Restaurierung und zeitgemäße



Sanierung der denkmalgeschützten Bauten. Wirtschaftliche Nutzung der Kunstdenkmäler/Güter um den Fortbestand zu gewährleisten.

c) Aufbewahrung und Zugänglichkeit des Kulturgutes für die Allgemeinheit und den Nachfolgern.

#### **Art. 4 - Tätigkeit**

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele, übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:

a) Errichtung von Anlagen und Kunstpfaden/Erholungswegen zu den Denkmälern und von Treffpunkten bzw. – plätzen bei denselben im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden.

b) Errichtung und Führung eines Museums, Führungen durch die Räumlichkeiten der Kulturgüter;

c) Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art, Besichtigung ähnlicher Kulturstätte;

d) publizistische Tätigkeiten kultureller und gesellschaftlicher Natur, z.B. in Form von Faltblättern, Heften, Broschüren, Büchern.

e) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung



solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

### **Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung**

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt.

3. Das Geschäftsjahr dauert vom ersten Jänner bis zum einunddreißigsten Dezember jedes Jahres.

### **Art. 6 - Mitglieder**

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche, volljährige Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.



3. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

### **Art.7 – Aufnahmeverfahren**

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen



Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

## **Art.8- Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Die Mitglieder haben das Recht:**

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben, sofern vorgesehen;

### **3. Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

## **Art.9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:**



a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.

b) Ableben des Mitgliedes,

c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

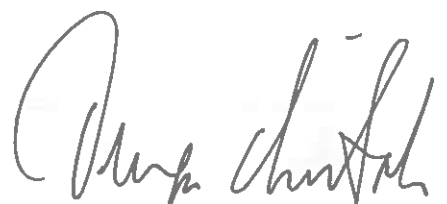
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;

b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;

c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung, einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.



4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

#### **Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter**

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in



welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen,

## **Art. 12 - Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Obmann, der Obmann Stellvertreter;
- d) das Schiedsgericht;
- e) die Rechnungsprüfer;
- f) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;<sup>1</sup>
- g) das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.<sup>2</sup>

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen



erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

3. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

### **Art.13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;



b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben, Laufzettel, oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizeobmann oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied. Mit den Aufgaben eines Schriftführers kann ein Mitglied der Versammlung oder auch ein Nichtmitglied beauftragt werden.

7. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

8. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Obmann und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

## **Art. 14 - Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum**



1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses und die Festlegung des Mitgliedbeitrages;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- f) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- g) die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Genehmigung von Verträgen betreffend den Erwerb von Liegenschaften und die Veräußerung von Liegenschaften sowie den Pacht von Liegenschaften über neun Jahre;
- i) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- j) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- k) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;



l) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden und über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr laut Gesetz oder Satzungen zustehen.

m) Satzungsänderungen, Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Wahl der Organe des Vereins gilt als gewählt dem am meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, jedoch nur unter jenen Personen, welche die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit wird die Wahl in einer weiteren Sitzung neu durchgeführt Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden ausgeschlossen. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel, vorbehaltlich



gegenteiligen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung über eine andere beantragte Wahlart.

#### **Art.15 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer**

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf 5 (fünf) Vertreter. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Obmann und dieser wählt seinen Stellvertreter, der ihn unterstützt und im Falle von Verhinderung oder Abwesenheit vertritt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 5 (fünf) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Dauer im Amt bis der nächste Vorstand gewählt ist. Eventuelle Austritte der Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung, die unmittelbar einzuberufen ist, durch Wahlen ersetzt.

#### **Art.16 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung**

1. Der Vorstand wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

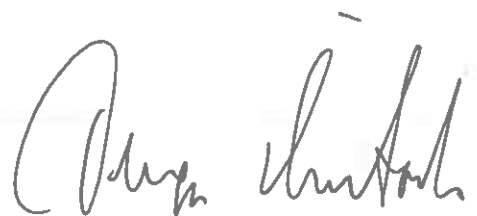
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung mit Mail oder mit anderen technologischen Mitteln, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.



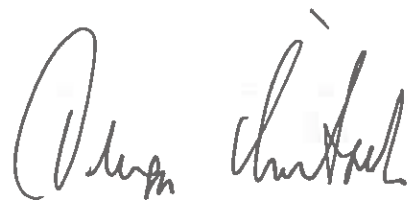
3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann bzw. in seiner Abwesenheit der Vizeobmann; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Obmann und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

#### **Art.17 - Befugnisse des Vorstands**

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;



- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Obmannes;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- j) Führung der Vereinsbücher;
- k) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen. Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- l) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind, wie Abschluss von Verträgen, Ausführung und Beauftragung von



Arbeiten und Dienstleistungen, Aufnahme von Vorfinanzierungen oder ähnliche Verbindlichkeiten innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grenzen, Aufnahme von Arbeitern und Angestellten und Festlegung der Löhne.

m) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

### **Art.18 – Der Obmann: Kompetenzen**

1. Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Der Obmann wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

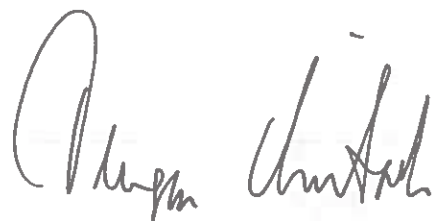
3. Der Obmann kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

4. Der Obmann verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

5. Der Obmann trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;

b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;



c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;

d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Obmann vom Vizeobmann ersetzt. Wenn auch der Vizeobmann abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Art. 19 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer bestehen aus drei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden.

3. Der Vorsitzende beruft wenigstens einmal im Jahr eine Sitzung ein und immer dann wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.

4. Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

5. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe die Geschäftsführung und -gebarung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzungen des Vereins zu überwachen. Sie überprüfen den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **6. Art. 20- Vereinsbücher und Register**

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet

a) Mitgliederbuch



b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;

2. Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

3. Der Verein muss weiters ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

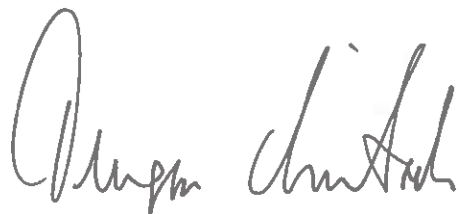
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

#### **Art.21 – Vereinsvermögen Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit**

1. Das Vereinsvermögen, das aus dem Erwerb bzw. Leihe oder Pacht von bewegliche und unbeweglichen Gütern besteht, wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

#### **Art.22 – Geldmittel**



1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe, Sponsorings von Kreditinstituten;
- d) Vermögenserträge, Erlöse aus Veranstaltungen, aus Verpachtungen;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

### **Art. 23 Schiedsgericht**

1. Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung der vorliegenden Satzung entstehende Streitfall, kann einem Schiedsgericht zur Entscheidung übergeben werden.



2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei je eine von den zwei Streitparteien ernannt wird und der Präsident des Schiedsgerichtes wird im Einvernehmen beider Parteien ernannt. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

#### **Art.24 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens**

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

#### **Art. 25- Verweisbestimmung**

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

